		 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger oder unvollständiger Angaben in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO abzugebenden Erklärung und im Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis und der Vermögensübersicht (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO). Verletzung der Erwerbsobliegenheit ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens (§ 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO). einer Obliegenheitsverletzung im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist (§ 296 InsO). eines erst nach dem Schlusstermin oder nach Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit bekannt gewordenen Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 InsO (§ 297a InsO). 			
5	III. Anlagen	Personalbogen Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit außergerichtlichem Plan	(Anlage 1)	\boxtimes	
		Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Plans	(Anlage 2 A)	\boxtimes	
		Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO	(Anlage 3)		
		Vermögensübersicht	(Anlage 4)		
		Vermögensverzeichnis mit den darin genannten Ergänzungsblättern	(Anlage 5)		
		Gläubiger- und Forderungsverzeichnis	(Anlage 6)		
		Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren:		_	
		Allgemeiner Teil	(Anlage 7)		
		Besonderer Teil – Musterplan mit Einmalzahlung/festen Raten			
		oder Besonderer Teil – Musterplan mit flexiblen Raten	(Anlage 7 A)		
		oder Besonderer Teil – Plan mit sonstigem Inhalt	(Anlage 7 A)		
		Besonderer Teil – Ergänzende Regelungen	(Anlage 7 B)		
		Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung Sonstige:	(Anlage 7 C)		
		Jonalys			
6	IV. Auskunfts- und Mitwirkungs- pflichten	Als Schuldner bin ich gesetzlich verpflichtet, dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, insbesondere über alle Umstände, deren Mitteilung zur Entscheidung über meine Anträge erforderlich ist (§§ 20, 97 InsO). Können solche Auskünfte durch Dritte, insbesondere durch Banken und Sparkassen, sonstige Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Sozial- und Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erteilt werden, so obliegt es mir, auf Verlangen des Gerichts alle Personen und Stellen, die Auskunft über meine Vermögensverhältnisse geben können, von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit zu befreien.			
7	V. Versicherung	Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben zu Nummer II. 2. Buchstabe b und c. Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können und dass mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Absatz 1 Nummer 6 InsO).			
8	Ort, Datum) (Unterschrift)				
	(5.10.55)				